Gesetz betreffend das Internationale Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute

SchLHeimÜbkG

Ausfertigungsdatum: 14.01.1930

Vollzitat:

"Gesetz betreffend das Internationale Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-14, veröffentlichten bereinigten Fassung"

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1964 +++)

§ 1

... Für die Durchführung des Übereinkommens sind die *Seemannsordnung* vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) und das Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 212) maßgebend. ...

Fußnote

§ 1 Satz 2 Kursivdruck: Siehe jetzt Seemannsgesetz 9513-1

§ 2

(1)

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.